

# Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.



## GEWÄSSERORDNUNG

§ 1 Diese Gewässerordnung gilt für die vom Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. bewirtschafteten Gewässer.

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Den Mitgliedsvereinen wird angeraten, diese Gewässerordnung auch für die Vereinsgewässer zu übernehmen.

§ 2 Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere:

- Sofortige Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.)
- Bei Fischsterben: Benachrichtigung der Polizei
- Meldung an den Landesfischereiverband (bei Verbandsgewässern)
- Meldung an den Pächter, Vereinsvorstand oder an die Ausgabestelle des Erlaubnisscheines

Diese genannten Stellen (oder der Angler selbst) veranlassen die folgenden Maßnahmen:

- Benachrichtigung der Unteren Wasser- und der Unteren Fischereibehörde (Ordnungsamt der Kreise und kreisfreien Städte). Es wird empfohlen, die o. g. Stellen aufzufordern, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an den notwendigen Erhebungen zu beteiligen.
- Ebenfalls sollten die Umweltabteilungen bei den Bezirksregierungen verständigt werden.

<b>Zentrale</b>			<b>Grünes Telefon</b>
Arnsberg	02931	82-0	02931 82-2666
Detmold	05231	71-0	05231 71-1090
Düsseldorf	0211	475-0	0211 475-4444
Köln	0221	147-0	0221 147-2222
Münster	0251	144-0	0251 411-3300

- § 3 Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher, der Verband, der Vereinsvorstand oder Pächter zu verständigen.
- § 4 Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.
- § 5 Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten.
- § 6 Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein und den Fischereischein bei sich zu führen. Ferner gehören ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Schlagholz, Messer und Hakenlöser zur Ausrüstung.
- § 7 In den stehenden Gewässern ist das Anlegen eines Futterplatzes (Anfüttern) ohne zu angeln verboten! Während des Angelns dürfen höchstens drei Liter Futter mitgeführt und verwendet werden.

- § 8 Bei der Begegnung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung z. B. der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.
- § 9 Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hältern oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange) ist vorgeschrieben.
- Als Köderfische dürfen nur tote Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (vgl. § 6 LFischG). Das Mitführen lebender Köderfische ist verboten!
- § 10 Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.
- § 11 Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheins festgesetzten Tagesfangmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung. Sie sind strikt einzuhalten.
- § 12 Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen, ausgenommen sind Kinder unter 10 Jahren oder Teilnehmer bei angemeldeten sog. „Schnupperangeln“.
- § 13 Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen.
- Beim Spinn- u. Fliegenfischen sowie beim Einsatz einer Senke darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben.

- § 14 Das Angeln von Brücken aus ist verboten!
- § 15 Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw., ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.
- § 16 Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und dem Verband/Verein umgehend Mitteilung zu machen.
- § 17 Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.
- § 18 Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher des LFV und andere vom Verband autorisierte Personen berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tagesfischereierlaubnisschein-Inhaber hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge.

Das Ansehen der Anglerschaft ist in sehr großem Maße vom Benehmen eines jeden Einzelnen abhängig. Sogenannte schwarze Schafe gefährden die Zukunft der Angelfischerei.

Jeder Angler möge sich so benehmen, dass er zu Recht als Umweltschützer angesprochen werden kann.